

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 16. December 1880.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. August 1880,
betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes an der Schmitter-Rheinbrücke in
Vorarlberg.

(Reichsgesetzblatt vom 21. September 1880, Nr. 118.)

An der Schmitter = Rheinbrücke in Vorarlberg ist ein Nebenzollamt II. Classe errichtet
worden, das am 15. August d. J. seine Amtsthätigkeit begonnen hat.

Demselben ist in Absicht auf den Veredelungsverkehr mit Stidwaaren die Competenz
I. Classe eingeräumt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. September 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Steinteinitz zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Laun in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 21. September 1880, Nr. 119.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
die Ortsgemeinde Steinteinitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bilin ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Laun zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Gesetz vom 21. Juni 1880,
betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.
 (Reichsgesetzblatt vom 30. September 1880, Nr. 120.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Verfeinerung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhaltigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschankte bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerepflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfchung beschränkten Einkellerung.

§. 2.

Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 3.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5.

Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Schönbrunn, am 21. Juni 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kremer m. p.

Dunajewski m. p.

Falkenhayn m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des
Ackerbaues vom 16. September 1880,
zum Gesetze vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die Erzeugung und den
Verkauf weinähnlicher Getränke.

(Reichsgesetzblatt vom 30. September 1880, Nr. 121.)

§. 1.

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120) sind — im
Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Trauben-
saftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung
größerer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden:

1. weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein
nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker,
Weinstein, Denanthäther u. s. w.) hergestellt werden;
2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes
oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen, zur Herstellung des
Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin,
Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Treestern der bereits zur Most-
erzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden.

Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogenannte
Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker)
oder durch Petiotisiren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Trauben-
rückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten
Alkohol) hergestellt werden.

§. 2.

Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunst- beziehungsweise Halb-
weine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des
Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten und
unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von
Kunst- oder Halbweinen hiemit als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Er-
langung nebst den Erfordernissen für concessionirte Gewerbe überhaupt (erstes alinea, §. 18
der Gewerbeordnung) weiters verlangt wird, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung
des Kunst- oder Halbweines vom Concessionswerber dargelegt und seitens der Gewerbebehörde
in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt und daß die Betriebsstätte der
sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde.

§. 3.

Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft
der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des zweiten alinea des §. 1 des Gesetzes
eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein.
Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbe-
ordnung ausgeschlossen und ist somit nach Art. V, lit. a) des Einführungsstatutes zu der-
selben als freie landwirthschaftliche Production zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugniß
zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, daß die Erzeugung
dieser Halbweine bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfischung beschränkten Einkelle-
rung geschehe.

Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschließlich die Verwerthung der Trester der eigenen Fehung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft zur Anwendung und hat daher der Erzeuger um die Concessionirung des Gewerbes einzuschreiten.

§. 4.

Im Sinne des §. 2 des Gesetzes ist auch künftighin bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied zu machen. Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße zu entrichten, wie dies für den Wein im Allgemeinen angeordnet ist.

§. 5.

Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- oder Halbweine Stärkezucker aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) nicht verwendet werden.

Auf dieses Verbot ist daher auch bei der im obigen §. 2 erwähnten Prüfung des beabsichtigten Erzeugungsverfahrens und bei dessen Beaufsichtigung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Kunst- und Halbweine dürfen gemäß §. 4 des Gesetzes unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein gehalten ist (wie z. B. „Eiswein“ oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. „Gebirgswein“ oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. „Schiller“, „Rothwein“, „Dessertwein“ u. s. w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen.

§. 7.

Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten:

1. bei Uebertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Concession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung;
2. bei Uebertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes — nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes.

Beim Zusammentreffen der Uebertretung der nicht concessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uebertretung der §§. 3 oder 4 des Specialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen.

§. 8.

Wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung eine sachverständige Prüfung des beanstandeten Getränkes — Mangels eines Geständnisses des Erzeugers oder Verschleißers oder eines sonstigen, vollkommen zureichenden Beweises über die Art und Weise der thatsächlichen Herstellung des Getränkes — als nothwendig erweist, hat sich die Gewerbebehörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichniß ihr mitgetheilt wird.

Bis zur Mittheilung dieses Verzeichnisses ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständeten Getränkes, wo möglich im Ausmaße von wenigstens 0·5 Liter, unter amtlichem Verschuß dem Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

§. 9.

Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen.

Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkauflocalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 10.

Bis auf weitere Anordnung haben die Gewerbebehörden die zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen erteilten Concessionen fallweise — und die eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten für jedes Halbjahr der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welche letztere die eingelangten Anzeigen an das Ackerbauministerium zu leiten hat. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Caaffe m. p. Kremer m. p. Dunajewski m. p. Falkenhayn m. p.

Gesetz vom 12. September 1880,

betreffend die Bewilligung eines fixen Jahresbeitrages zur Erhaltung der vom Lande Niederösterreich übernommenen ärarischen Straßen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. October 1880, Nr. 126.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, dem Lande Niederösterreich zur Erhaltung der im Jahre 1869 aus der Verwaltung des Staates in die Obforge des Landes übergegangenen ärarischen Straßen vom Jahre 1875 angefangen anstatt der bisherigen veränderlichen Beiträge einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 50.000 fl. zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Lemberg, 12. September 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1880,
betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft zu Metković in Dalmatien.
(Reichsgesetzblatt vom 8. October 1880, Nr. 127.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner l. J. in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Dalmatien die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Makarska in die zwei Bezirke Makarska und Metković, und zwar in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsbezirk Metković für sich allein eine Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Metković zu bilden hat, dagegen die Gerichtsbezirke Makarska und Bergorac bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Makarska verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Metković hat ihre Amtswirksamkeit am 1. November 1880 zu beginnen. Caasse m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. October 1880,
womit die mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 111) kundgemachten Bestimmungen in Betreff des Nachlasses an der Alkoholausbeute für gewisse nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte landwirthschaftliche Brennereien theilweise abgeändert werden.
(Reichsgesetzblatt vom 15. October 1880, Nr. 131.)

Im Einvernehmen mit dem kön. ung. Finanzministerium werden die mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 111) kundgemachten Bestimmungen wegen Vollziehung des §. 27 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) abgeändert, wie folgt:

1. Eine Brennerei kann auch dann noch als eine landwirthschaftliche im Sinne des Absatzes I der obigen Verordnung betrachtet werden, wenn sie blos in Folge einer Mißernte die Branntweinerzeugungstoffe weder ausschließlich noch größtentheils von der Landwirthschaft, mit der sie in Verbindung steht, erhalten kann, sowie auch in dem weiteren Falle, wenn das Mastvieh in den Stallungen dieser Landwirthschaft mittelst der Schlempe weder für Rechnung des Brennereiunternehmers noch für Rechnung des Unternehmers der Landwirthschaft, sondern für fremde Rechnung gefüttert wird, aber der von diesem Mastviehe herrührende Dünger der bezeichneten Landwirthschaft zukommt.

2. Die durch Zusatz II 3. 2 der berufenen Verordnung festgesetzte weiteste Entfernung der Brennerei von den Viehstallungen der Landwirthschaft, mit der sie in Verbindung steht, wird von fünf auf sieben und einhalb Kilometer erhöht.

3. An die Stelle der Bestimmungen des Punktes II 6 hat die nachstehende Bestimmung zu treten:

Von den in Einem landwirthschaftlichen Betriebe vereinigten Grundstücken (Acker, Wiesen und Weiden), deren Flächenraum angerechnet werden soll, muß ein Theil, der wenigstens die Hälfte des erforderlichen Flächenraumes hat, zu dem durch einen Grundbuchsauszug ausgewiesenen Besitzstande einer bestimmten Landwirthschaft gehören, und der Rest an diesen Besitzstand unmittelbar angrenzen oder doch in derselben Katastralgemeinde, wie dieser Besitzstand, oder in einer an dieselbe unmittelbar angrenzenden liegen.

Diese Bestimmungen haben von der Erzeugungsperiode 1880/1 angefangen zu gelten.

Dunajewski m. p.

Im Reichsgesetzblatte von 1880 sind weiters erschienen:

- unter Nr. 124 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Kaschitz* der priv. Eisenbahn *Pilsen-Briesen (Komotau)* nach *Schönhof*;
 unter Nr. 125 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Peček* nach *Jasmutz* mit Abzweigungen;
 unter Nr. 128 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von *Smidar* nach *Hochwessely*;
 unter Nr. 129 die Concessionsurkunde vom 8. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Chadan* nach *Neudek*;
 unter Nr. 130 die Concessionsurkunde vom 7. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von *Zauchtl* nach *Neutitschein*.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1880, Z. 16.786,
 betreffend die Bekanntgabe des Statutes für die allgemeine Poliklinik in Wien.**

Das Statut für die allgemeine Poliklinik in Wien wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die darin enthaltenen, auf den Unterricht sich beziehenden Bestimmungen mit dem h. Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1880, Z. 4358, genehmigt worden sind.

**Verfügung des n. ö. Landesauschusses vom 4. August 1880, M. Z. 223.769,
 betreffend die Uebernahme der Drucksorten von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei seitens der bestellenden Behörden.**

Laut Zuschrift an die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vom 4. August 1880 hat der n. ö. Landesauschuß die Verfügung getroffen, daß von Seite der die Impfsdrucksorten bestellenden Behörden die Uebernahme der bestellten Drucksorten auf der betreffenden Rechnung bestätigt, und diese sohin an die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zurückgemittelt werde.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August 1880, M. Z. 218.845,
 betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe erster Classe im Dr. Heidrich'schen Krankenhause zu Troppau.**

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 12. August l. J., Z. 7081, hat der schlesische Landtag in seiner am 7. Juli d. J. abgehaltenen 20. Sitzung die Verpflegstaxe erster Classe im Dr. Heidrich'schen Krankenhause zu Troppau vom 1. Jänner 1881 angefangen von 1 fl. 75 kr. auf 2 fl. 50 kr. österr. Währ. zu erhöhen beschlossen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1880, Z. 26.340,
M. Z. 207.357,

betreffend die Anzeige bei Veränderungen der Fahrtaxen und Fuhrlohne.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1880, Z. 3141, wurde der Magistrat aufgefordert, die Veränderungen der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlohne unverzüglich, jedenfalls jedoch vor Schluß eines jeden Jahres der h. k. k. n. ö. Statthalterei anzuzeigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1880, Z. 30.787,
M. Z. 222.121,

betreffend die Vorarbeiten für die nächste Einhebung der Militärtaxe.

Aus Anlaß der von einer politischen Landesbehörde gestellten Anfrage hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 11. August l. J., Z. 11.789 II anzuordnen befunden, daß die Vorarbeiten für die nächste Einhebung der Militärtaxe sofort auf Grund der diesfalls ausreichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vorgenommen werden.

Die Vorarbeiten haben zu bestehen:

- a) in der nach den einzelnen Gemeinden gesonderten Verzeichnung Derjenigen, welche sich in einem nach §. 1 (Punkte 1, 2, 3) des Gesetzes die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befinden;
- b) in der Constituirung der Bemessungs-Commissionen (§. 8);
- c) in der Vornahme der nach §. 8 des Gesetzes von der politischen Bezirksbehörde zu pflegenden Erhebung der für die Entscheidung über die Taxpflicht und für die Bemessung der Militärtaxe nach §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes maßgebenden Verhältnisse.

Das gemeindeweise und in zweifacher Ausfertigung pro 1880 zusammenzustellende Verzeichniß, auf welchem vor Allem ersichtlich zu machen ist, für welche Gemeinde in dem ebenfalls zu bezeichnenden politischen Bezirke und Verwaltungsgebiete und daß für das Jahr 1880 das Verzeichniß zu gelten habe, hat folgende Rubriken zu enthalten:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Laufende Zahl 2. Familien- und Vorname 3. Geburtsjahr 4. Erwerb (Beschäftigung, Realbesitz) 5. Aufenthaltsort, Gemeindebezirk und Land 6. Beschluß der Commission <ul style="list-style-type: none"> a) betreffend die Taxpflicht, b) betreffend das Ausmaß der Militärtaxe; 7. Entscheidung der politischen Landesbehörde; 8. Anmerkung. | } | des Taxpflichtigen, |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------|

ad 1. Die laufende Zahl hat die Reihenfolge und die Anzahl der in jeder Gemeinde Verzeichneten zu bezeichnen.

In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit dem ältesten Jahrgange, d. i. mit den im Jahre 1875 wehrpflichtig Gewordenen, sonach mit den im Jahre 1855 Gebornen, zu beginnen.

Denselben sind die im Jahre 1856 Gebornen und so fort die in den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 Gebornen anzureihen.

Von den beiden letzten Geburts-Jahrgängen können nur Diejenigen verzeichnet werden, welche in der ersten und beziehungsweise in der zweiten Altersklasse gelöscht worden sind.

ad 4. Im Falle eines verschiedenartigen Erwerbes oder eines mehrfachen Realbesitzes ist jeder Einzelne nach Gattung und Standort genau anzugeben.

ad 6. a) Der Beschluß der Commission wird einfach dahin zu lauten haben, ob der Betreffende nach §. 1, Punkt 1, 2 oder 3 tarppflichtig, oder nach §. 5, Punkt 1 oder 2 von der Tarppflicht befreit ist.

Da die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe von den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, 4 und §. 9) fallweise erfolgt, so ist diese Kategorie von Tarppflichtigen in das oben erwähnte Verzeichniß nicht aufzunehmen.

Die nach §. 8 zu pflegende Erhebung, welche jedoch erst mit Ablauf des Jahres 1880 vorzunehmen ist, weil bis dahin eine die Befreiung der Tarppflicht begründende oder auf das Ausmaß der Taxe Einfluß nehmende Veränderung der Verhältnisse eintreten kann, hat sich auf alle maßgebenden Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und Besitz-Verhältnisse, jedoch mit Vermeidung jedweder Verzation zu erstrecken, und ist deren Ergebnis kurzgefaßt, aber vollständig in einem Referate zum Amtsgebrauche für die Commission zusammenzustellen.

Behufs einer Controle werden den politischen Bezirksbehörden über die nach §. 1, Punkt 3, des Gesetzes Tarppflichtigen von den zuständigen Ergänzungsbezirks-Commanden Ausweise zukommen, welche Ausweise sich auf die in den Jahren 1855, 1856, 1857 und 1858 gebornen Wehrpflichtigen beschränken werden, weil die älteren derartigen Wehrpflichtigen nach §. 5, Punkt 3 von der Tarppflicht befreit sind, die in den Jahren 1859 und 1860 Gebornen aber im Jahre 1881 noch stellungspflichtig sind.

Insolange die ständige Bemessungs-Commission im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 nicht zusammengesetzt ist, erübrigt nichts Anderes, als daß die Bemessung der von auswandernden Wehrpflichtigen nach §. 1, Punkt 4 und §. 2 c) desselben Gesetzes zu entrichtende Militärtaxe von einer ad hoc zusammensetzenden Commission vorgenommen werde.

Die Erfolgung des Certificate über die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande ist von dem Erlage der Militärtaxe, dieselbe möge unbedingt nach Verzichtleistung auf das Recursrecht oder bedingt mit Vorbehalt des Recurses erfolgen, abhängig.

Ueber die bei der Durchführung der Vorarbeiten für die erste Einhebung der Militärtaxe etwa sich ergebenden Anstände oder Zweifel ist Bericht zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. September 1880, Z. 5711,
Mag. Z. 228.764,

womit dem Magistrate die Normen behufs Erlangung der allfällig erforderlichen Intervention
von auswärtigen Gesandtschaften bekannt gegeben werden.

Eine politische Bezirksbehörde hat sich in einer Angelegenheit österreichischer, im Auslande wohnhafter Staatsangehöriger unmittelbar an die in Wien residirende Gesandtschaft des betreffenden auswärtigen Staates gewendet, und zugleich ein Schriftstück beigegeben, welches in einer in Oesterreich landesüblichen, jedoch der auswärtigen Gesandtschaft der Natur der Sache nach unverständlichen Sprache verfaßt war. Auch wurde weder eine Uebersetzung dieses Schriftstückes beigegeben, noch der Inhalt desselben in der Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft auch nur auszugsweise mitgetheilt.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1880, Z. 13.332, wird der Magistrat aufgefordert, in jenen Fällen, wo derselbe die Intervention von auswärtigen Gesandtschaften für nothwendig erachtet, im Wege der k. k. Statthalterei um diese Intervention anzusuchen und, insoferne Urkunden, deren Kenntniß der auswärtigen Gesandtschaft nothwendig ist, in einer landesüblichen Sprache beigeschlossen werden müßten, deren Verständniß bei der Gesandtschaft nicht vorausgesetzt werden kann, den wesentlichen Inhalt dieser Urkunden im Berichte anzuführen, nach Erforderniß aber eine ämtliche Uebersetzung derselben in deutscher Sprache beizuschließen.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. September 1880, Z. 29.326,
M. Z. 251.266,**

betreffend die Tabelle, welche bei der Vorlage von Steuerzufristungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. August 1880, Z. 37.097, zur Erzielung eines einheitlichen und beschleunigten Verfahrens bezüglich der Beamtsbehandlung der Steuerzufristungsgesuche das beifolgende Formulare (Tabelle) eingeführt, welches von nun an bei der Behandlung von Steuerzufristungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat, und in welche Tabelle auch Gebührenrückstände in dem Falle aufzunehmen sind, wenn deren Zufristung gleichzeitig mit der Zufristung der directen Steuern angefordert wird.

In Bezug auf die Ausfüllung der Rubriken wird Nachstehendes angeordnet:

Vor Allem ist in der zur Aeußerung des Steueramtes, beziehungsweise Magistrates, Stadtrathes, dann der Bezirkshauptmannschaft oder Steueradministration bestimmten Rubrik (3) der Tag des Einlangens des Gesuches, beziehungsweise der instruirten Tabelle und die Zahl des Geschäftsprotokolles einzusetzen.

In der Rubrik 1 ist der Rückstand anzugeben, um dessen Zufristung angefordert wird, oder wenn derselbe im Gesuche nicht bezeichnet ist, der zur Zeit der Einbringung des Gesuches bei dem Bittsteller aushaftet.

Hat der Letztere bei oder seit der Einbringung des Gesuches auf den Rückstand eine Zahlung geleistet, so ist diese und der noch verbleibende Rest unter dem Rückstande ersichtlich zu machen.

Im Falle eines gleichzeitig zuzufristenden Gebührenrückstandes ist bei jeder Gebührenpost auch das Datum und die Reg.-Zahl des betreffenden Zahlungsauftrages, sowie das Datum der Zustellung desselben anzugeben.

Bei der Aeußerung über die Zahlungswillfähigkeit des Fristwerbers ist auch die letzte Einzahlung vor Einbringung des Fristgesuches, dann ob demselben schon früher Fristen oder Ratenzahlungen gewährt wurden, zur Darstellung zu bringen.

Ein besonderes Gewicht muß auf die Nachweisung gelegt werden, ob und in welcher Weise die Einbringung des Rückstandes gesichert ist, daher dies jedesmal unter Anschluß der bezüglichen Sicherstellungsacten anzugeben ist.

Um eine rasche Abfertigung der Zufristungsgesuche zu erzielen, hat das hohe k. k. Finanzministerium angeordnet, daß die Abfertigung dieser Zufristungstabellen von den beteiligten Stellen längstens binnen drei Tagen zu erfolgen habe.

Tabelle zum Steuerzustriftungsgesuche
des

1			2	3	4	5	6	7	8
Rückstand			Anzahl, Höhe und Beginn der an- gesuchten Raten	Aeußerung des Steueramtes, (Magistrates, Stadtrathes) über die Erwerbs- und Vermögens- verhältnisse, Zahlungsfähigkeit u. Willigkeit des Bittstellers unter genauer Bezeichnung der dies- falls bisher in Anwendung ge- brachten Executionsmittel	Antrag der Be- zirkshauptmann- schaft (Steuer- Local-Commission, Steuer-Admini- stration) unter Bezeichnung der etwa eingeleiteten Sicherstellungs- maßregeln	Entscheidung, eventuell Antrag der k. k. Finanz- (Landes-) Direction	Angabe, ob das Executions- Verfahren sistirt wurde	Entscheidung des k. k. Finanz- Ministeriums	Tag des Zurück- langens an die Bezirkshaupt- mannschaft, Post der Fristvormer- kung. Tag der Verständigung der Partei, dann Tag des Einlangens beim Steueramte und Vormerkung im Steuereinzah- lungsbuch (Conto- Buche
Gattung desselben	Jahr	Betrag							
		fl. fr.							
				Eingelangt :	Eingelangt :	Eingelangt :		Eingelangt :	

**

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1880, Z. 35.788,
M. Z. 253.896,

enthaltend die bei Aufnahme russischer Staatsangehöriger in die n. ö. Landesirrenanstalten zu beobachtenden besonderen Vorschriften.

Anlässlich des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli d. J., Z. 6454 (intimirt mit h. ä. Erlasse vom 10. August 1880, Z. 28.727), hat der n. ö. Landesausschuß laut Mittheilung vom 16. September d. J., Z. 17.136, seine Amtorgane in den n. ö. Landesirrenanstalten zu Wien, Döbbs und Klosterneuburg zur äußersten Vorsicht bei der Aufnahme russischer Staatsangehöriger in die benannten Anstalten aufgefordert, und denselben noch Folgendes bedeutet: „Insbesondere wird bezüglich jener Kranken, für welche die Verpflichtung, die ganze Verpflegungsgebühr zu ersetzen, durch die Angehörigen übernommen wird, auf die im §. 8, Punkt 4 des Anstaltsstatutes bedungene Bürgschaft eines Inländers genau zu achten sein, und ist die im §. 9, Punkt b und c enthaltene Aufnahme einer anderen Kategorie von Kranken, wenn sie russische Staatsangehörige sind, stets von der speciellen Bewilligung des n. ö. Landesausschusses abhängig zu machen; demnach werden bezüglich der Russen die §§. 1, II. Absatz, und 9, Punkt c) im vollsten Ausmaße zur Geltung zu kommen haben, und sind daher russische Staatsangehörige der im §. 9 c) bezeichneten Kategorie nur mehr nach vorausgegangener Intervention der k. k. Statthalterei über ausdrücklichen Auftrag des n. ö. Landesausschusses aufzunehmen, weshalb die aus Dringlichkeitsgründen usuell gewordene Aufnahme über Intervention der Polizei oder der k. k. Bezirkshauptmannschaften bezüglich der Aufnahmewerber russischer Nationalität nunmehr in den Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit stattzufinden hat.

Jede solche wegen äußerster Gefahr erfolgte Aufnahme ist jedoch sofort dem Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. October 1880, Z. 36.708,
M. Z. 257.535,

betreffend die im Berufungswege erfolgte Abweisung des Gesuches der Trödlergenossenschaft um Bewilligung einer Kaufhalle für die Trödler und Hausirer.

Mit dem Erlasse vom 30. September 1880, Z. 12.728, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den Recurs der Wiener Hallentrödler-Gesellschaft gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 2. Februar 1880, Z. 42.700, betreffend das Project der Genossenschaft der Trödler in Wien wegen Errichtung einer Kaufhalle für Trödler und Hausirer, die gedachte Statthalterei-Entscheidung zu beheben, und die bezüglich Entscheidung des Magistrates vom 25. November 1878, Z. 167.837, mit welcher dem Ansuchen der letztgenannten Genossenschaft um Bewilligung zur Errichtung der bezeichneten Kaufhalle keine Folge gegeben wurde, wieder in Kraft zu setzen befunden.

Diese Entscheidung der gedachten h. Ministerien ist mit Nachstehendem begründet:

„Die Ansicht der Statthalterei, daß die Berechtigung der Genossenschaft der Trödler zur Gründung dieser Kaufhalle aus dem §. 114 der Gewerbeordnung abzuleiten sei, kann nicht getheilt werden, denn es handelt sich bei dem beabsichtigten Unternehmen keineswegs um einen

ausschließlichen Genossenschaftszweck, indem das Institut nach dem vorgelegten bezüglichem Statutenentwurfe vielmehr auch von außerhalb der Genossenschaft stehenden auswärtigen Trödlern und außerdem von Hausirern benützt werden soll.

„Aber selbst abgesehen von diesem Umstande ging es nicht an, diese „Kaufhalle“ im Sinne des Statutenentwurfes als einen „integrirenden Bestandtheil“ der Wiener Trödler-Genossenschaft zu behandeln, weil es nach §. 126 der Gewerbeordnung, außer dem Falle einer aus öffentlichen Rücksichten getroffenen behördlichen Anordnung, unzulässig ist, die Mitglieder der Genossenschaft zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur Herstellung von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung wider ihren Willen heranzuziehen, und in dem vorliegenden Falle nicht einmal die in der Genossenschaftsversammlung gegenwärtigen Mitglieder der Genossenschaft mit dem Projecte ausnahmslos einverstanden sind.

„Die projectirte Kaufhalle kann hiernach nur als eine allgemeine Verkehrseinrichtung zur Regelung der Handelsbeziehungen zweier selbstständiger getrennter Erwerbszweige aufgefaßt werden, gegen deren Genehmigung jedoch nachstehende weitere Bedenken obwalten:

„Die Rücksichten für die öffentliche Sanität lassen eine Concentrirung des Verkehrs mit Gegenständen so zweifelhafter Provenienz in einem geschlossenen Raume bedenklich erscheinen, wie dies schon aus den Schwierigkeiten bei der bisherigen Auffindung eines geeigneten Locales hervorgeht.

„Da der Straßenverkehr vorzugsweise von den unbefugten Händlern, die nach dem Statutenentwurfe auch von der fraglichen Kaufhalle ausgeschlossen wären, geübt wird, könnte die angestrebte Beseitigung des öffentlichen Straßenhandels durch die Errichtung dieser Anstalt nicht erreicht werden.

„Sollte diese Anstalt aber nur auf die Benützung seitens der befugten Hausirer beschränkt werden, so mangelt zur Errichtung einer solchen Kaufhalle mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von befugten Hausirern mit alten Kleidern jedes Bedürfnis.

„Endlich muß aber hervorgehoben werden, daß durch die Herbeiziehung der Hausirer als eines wesentlichen Elementes der projectirten Einrichtung, soweit es den Verkauf der Hausirer in der fraglichen Halle, also in einer bestimmten Verkaufsstätte betrifft, dem Hausirhandel eine Richtung gegeben würde, welche mit dem Begriffe des Hausirhandels nach den dormal in Oesterreich geltenden Gesetzen (§. 1 des Hausirpatentes und §. 51 der Gewerbeordnung) im Widerspruche stände, und stellt sich schon aus diesem Grunde das in Rede stehende Project im Hinblick auf den vorliegenden Statutenentwurf als gesetzlich unzulässig dar.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1880, Z. 7024,
M. Z. 277,698,

betreffend die Beischließung von Abschriften der Entscheidungen der ersten Instanz bei Actenvorlage an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nachdem der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 21. März 1876, Nr. 1308/P. bekanntgegebenen Anordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. März 1876, Nr. 3727, [wornach in allen in das Ressort des genannten Ministeriums gehörigen verwaltungsrechtlichen Streitfachen, welche zur Entscheidung in dritter Instanz gelangen, Abschriften der Entscheidungen erster Instanz für den Gebrauch des Ministeriums den Acten, beziehungsweise den betreffenden Vorlagen beizuschließen sind, nicht immer entsprochen wird, so sehe ich mich veranlaßt, die erwähnte Anordnung zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. August 1880, Z. 4515.

Der Gemeinderath beschließt dem deutschen Schulvereine mit einem Jahresbeitrage von 1000 fl. als Mitglied beizutreten.

Vom 6. August 1880, Z. 3018.

Der Gemeinderath beschließt, die von dem k. k. Kriegsministeral-Kanzlisten Victor Eblen von Engel angeordnete Stiftung per 20.000 fl. zur Errichtung eines monumentalen Brunnens im IV. Bezirke anzunehmen.

Vom 6. August 1880, Z. 3088.

Der Gemeinderath beschließt, die von Heinrich Lustig angeordnete Stiftung von 30.000 Francs zur Errichtung und Dotirung von Humanitätsanstalten anzunehmen.

Vom 6. August 1880, Z. 3337 und Z. 3379.

Der Gemeinderath beschließt die Uebernahme der nachbenannten Stiftungen in die Verwaltung der Commune und genehmigt die diesfälligen vom Magistrate vorgelegten Stiftbriefentwürfe:

Die Stiftung der Katharina und des Lazar Gotthold Goldstein für hilfsbedürftige Witwen per 25.000 fl. Rentenrente;

Die Stiftung des Adolf Diez von Weidenberg für nach Wien zuständige, arme Witwen christlicher Confession per 25.800 fl.

Vom 6. August 1880, Z. 3617.

Der Gemeinderath beschließt, die von dem Stadtsequester Buresch angeordnete Stiftung von 25.000 fl. zur Errichtung von fünf Stipendien à 300 fl. anzunehmen und den Magistrat mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens, Leitung der Stiftungsangelegenheiten und allen, die Verleihung vorbereitenden Schritten zu betrauen.

Vom 6. August 1880, Z. 3976.

Nach dem Magistratsantrage wird die Grabstiftung für das Grab des am 5. April 1879 verstorbenen Carl Blechschmidt, Kirchendirectors bei St. Elisabeth auf der Landstraße, angenommen.

Vom 6. August 1880, Z. 4507.

Nach dem Magistratsantrage wird dem Vorschlage, daß sich die Schillerstiftung wegen Zahlung der Versorgungsfondgebühren für die durch die Aufführung Grillparzer'scher Theaterstücke von ihr eingenommenen Tantiemen mit dem Magistrate ins Einvernehmen zu setzen hat, die Zustimmung ertheilt, und hat die Abrechnung alljährlich stattzufinden, welche immer für das abgelaufene Jahr zu gelten hat.

Vom 13. August 1880, Z. 4824.

Als Post 6 des Normallehrmittelverzeichnisses sind die neuen Bilder der Naturgeschichte von Gerold einzustellen.

Vom 13. August 1880, Z. 4486.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer 6. Classe an der Knabenschule, II. Bezirk, Pazmanitengasse Nr. 17, genehmigt.

Vom 13. August 1880, Z. 3893.

Die Erhaltung des Grabes der zu Klosterneuburg verstorbenen Frau Anna Marie Schittler aus den Capitalserträgen ihrer Stiftung wird principiell genehmigt und hat der Magistrat wegen dieser Grabeserhaltung mit den Legataren behufs allfälliger Beitragsleistung die Erzielung eines Einverständnisses anzustreben.

Vom 13. August 1880, Z. 3995.

Nach dem Magistratsantrage wird der Magistrat angewiesen, gleich bei der Uebernahme der Findlinge auf die zur Eruirung der Zuständigkeit nöthigen Daten von Seite des Landesauschusses zu dringen und Alles festzustellen, was zur Constatirung der Heimatsbehörde nöthig ist und nicht erst das Cumulativ-Verzeichniß abzuwarten.

Vom 13. August 1880, Z. 3492.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird gegen die Einbauung des von dem Ingenieur Jacob Munt vorgelegten Druckregulators bei den Privat-Wasserleitungsausläufen der Hochquellenleitung keine Einwendung erhoben, jedoch ist vor jeder Einbauung dem Stadtbauamte Anzeige zu erstatten.

Vom 13. August 1880, Z. 3498.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird über das Ansuchen der Firma Hølldorf und Brückner um Gestattung der Anwendung ihrer Hähne und Ventile bei den Wasserleitungen in den Häusern beschlossen:

1. Fünf Stück Brunnenventile behufs weiterer Beobachtung ihrer Function bei öffentlichen Auslaufbrunnen um 9 fl. per Stück anzukaufen;
2. die Anwendung des selbstschließenden Closettventiles bei den Wasserleitungsabzweigungen in den Häusern und
3. des Hofauslaufbrunnens mit Selbstschlußventil und des Auslaufhahnes für Hausleitungen in einem Kasten aus Holz oder Eisenblech oder in einer Nische bei den Hof-, respective Corridorausläufen zu gestatten, bei dem Closettventile unter der Bedingung, daß die Firma vor der Einbauung eines solchen Ventiles dem Stadtbauamte die Anzeige erstattet.

Vom 20. August 1880, Z. 4922.

Der Statthaltereie-Erlaß vom 6. Juli 1880, Z. 22.595, in Betreff der Betriebsbewilligung für das zweite Tramwaygeleise in der Strecke von der Elisabethbrücke bis zum Adlerplatze und von der Paulanerkirche bis zur Mayerhofgasse, sowie des einfachen Geleises in der Paulanergasse und Ablenkung des schweren Fuhrwerkes von den engen Theilen der Wiedner Hauptstraße zwischen der Paulanerkirche und dem Adlerplatze wird zur Kenntniß genommen und wird über Antrag der Commission beschlossen, die Erweiterung der Gußhausstraße anzustreben.

Vom 20. August 1880, Z. 4499.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß bei Reinigung und Weißigung der Schullocalitäten die Einrichtungsgegenstände (etwa durch Bedecken mit Sackleinwand oder dergl.) bestmöglich geschont werden, um deren vorzeitige Abnützung durch das sonst nothwendige starke Scheuern zu verhindern.

Vom 27. August 1880, Z. 5051.

Der Magistrat erhält den Auftrag, gleich bei der Uebernahme der Findlinge auf die zur Eruirung der Zuständigkeit nöthigen Daten von Seite des Landesauschusses zu dringen und Alles festzustellen, was zur Constatirung der Heimatsbehörde nöthig ist und nicht erst das Cumulativ-Verzeichniß abzuwarten.

Vom 3. September 1880, Z. 5243.

Der Magistrat wird angewiesen, die Schulleiter aufzufordern, die Gebrechen an den Schullocalitäten rechtzeitig anzuzeigen, damit von Seite des Bauamtes, der Buchhaltung und des Magistrates die nöthigen Vorarbeiten zu einer Zeit gemacht werden können, wo die bezüglichen Arbeiten in den Schulen mit Beginn der Schulferien in Angriff genommen werden können.

Vom 3. September 1880, Z. 5349.

Der Gemeinderathsbeschuß vom 8. Juli l. J., Z. 2085, die Aufnahme von Kindern anderer Schulsprenkel in den Wiener Communalsschulen betreffend, wird aufrecht erhalten; weiters beschließt der Gemeinderath, es sollen Schüler (Schülerinnen) aus den Vororten, welche die hiesigen städtischen Schulen nicht fleißig besuchen, unterm Jahre ausgeschult werden.

Vom 10. September 1880, Z. 5519.

Die vom Magistrate vorgelegten Marktordnungen für die vier neuen Detailmarkthallen werden genehmigt und wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Die Gebühren für die Zellen der ersten Gruppe sind nicht vierteljährig, sondern monatlich zu entrichten;

2. die in den Entwürfen der Marktordnungen enthaltenen Gebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für die Kühlräume genehmigt;

3. die Frage wegen Füllung der Eiskeller wird vorläufig in suspenso gelassen und der Zins für die Kühlräume vorläufig mit 2, respective 3 kr. per Quadratmeter Kühlraum und per Tag fixirt.

Zugleich wird der Magistrat ermächtigt, auf Grund der genehmigten Marktordnung für die bestehenden Detailmarkthallen und der vorliegenden Entwürfe eine „Marktordnung für die Detailmarkthallen in Wien“, welche auch für die bereits im Betriebe befindlichen zwei Hallen (in der Zedlitzgasse und im VI. Bezirk) zu gelten hat, auszufertigen und der h. k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 17. September 1880, Z. 5502.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath über die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Wiederkäufer an den Eisenbahnen, über die Anstellung von Beschauorganen und Einhebung von Beschaugebühren an diesen Stationen:

1. Daß die in dem Wiener Stadtgebiete bestehenden Bahnen als Ein- und Ausladestationen zu bestimmen wären;

2. daß bei der gegenwärtigen Handhabung der Viehbeschau auf den genannten Bahnhöfen und auf dem Centralviehmarke durch die Organe der Commune auch fernerhin es zu verbleiben habe;

3. daß von der Einhebung von Beschaugebühren im Wiener Stadtgebiete für den Staatsschatz Umgang zu nehmen wäre, und

4. daß auch auf die Einführung von Beschaugebühren zu Gunsten der Commune Wien Verzicht geleistet werde.

Vom 17. September 1880, Z. 2979.

Von der mit Beschuß vom 19. October 1872, Z. 5381, den Directoren der städtischen Mittelschulen aufgetragenen Vorlage der Anzeigen über die im Laufe eines Schuljahres in Aussicht stehenden Dienstesalterszulagen der Professoren wird nach dem Magistratsantrage in Einkunft abgesehen.

Vom 21. September 1880, Z. 5429.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Zusicherung zu ertheilen, daß die von Frau Magdalena Trzebißky dem Fonde für verunglückte Feuerwehrmänner und den städtischen Waisenhäusern zugedachten Legate von zusammen 30.000 fl. als Stiftungen behandelt werden. Diese Legate sind in die Administration der Gemeinde Wien zu übernehmen und die mit den Erbenvertreter vereinbarten Stiftbriefentwürfe dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 21. September 1880, Z. 5056.

Die Buchhaltung wird angewiesen, in Zukunft systematisch vorzugehen, nämlich zwar die Rückstandsausweise so lange wie im Vorjahre und im laufenden Jahre (Mitte August) bei sich zu behalten, dann aber zu constatiren, was im I. Semester eingezahlt wurde, so daß jederzeit Vergleiche gleich langer Perioden gemacht werden können.

Vom 25. September 1880, Z. 5154.

Der Gemeinderath beschließt, daß künftighin bei Verleihung von definitiven oder provisorischen Anstellungen unter gleichen Verhältnissen Oesterreicher in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Vom 28. September 1880, Z. 2187.

Der Gemeinderath hat über die Abzweigungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung in die Häuser in Wien Nachstehendes beschlossen:

1. Es wird ausdrücklich bestimmt und ist bei der nächsten Revision der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung am Schlusse des §. 4 beizufügen:

„Die durch die Organe der Commune ausgeführte Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser geht mit dem Beginne der Benützung derselben in das Eigenthum des Hauseigenthümers oder desjenigen Wasserabnehmers über, welcher die Ausführung derselben auf seine Kosten bei der Anmeldung des Wasserbedarfes bestellt hat.

Für die sachgemäße Ausführung dieser Abzweigung bis zum Wassermesser haftet die Commune durch drei Jahre vom Tage der Fertigstellung an gerechnet.

Treten nach Ablauf dieser Fristzeit Gebrechen an einer solchen Abzweigung ein, so werden dieselben von den Organen der Commune auf Rechnung des Eigenthümers der Abzweigung behoben und sind die Auslagen für solche Reparaturen längstens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung an die städtische Hauptcassa rückzuvergüten.“

2. Diese Bestimmung ist auch in das Formulare für die von der städtischen Buchhaltung über die Kosten der hergestellten Abzweigung auszufertigenden Rechnungen aufzunehmen.

3. Ist daran festzuhalten, daß bei Gebrechen an Abzweigungen von dem Eigenthümer derselben vor der Vornahme der Reparatur eine Erklärung folgenden Inhaltes abverlangt werde:

„Ich ersuche die für das Haus $\frac{\text{Dr. - Nr.}}{\text{Conscr. - Nr.}}$ gasse, . . Bezirk (für den industriellen Bedarf im Hause $\frac{\text{Dr. - Nr.}}{\text{Conscr. - Nr.}}$ gasse, . . Bezirk), bestehende und

schadhaft gewordene Abzweigung von der Kaiser Franz Josephs = Hochquellenwasserleitung auf meine Kosten durch die Organe der Commune wieder in ordentlichen Stand setzen zu lassen und verpflichte mich, an die Commune die diesfälligen Auslagen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der städtischen Hauptcassa rückzuvergüten.

Wien, am 188 . ."

4. Die im Punkte 1 erwähnte dreijährige Haftung für die Abzweigung bis zum Wassermesser vom Tage der Fertigstellung an gerechnet wird vom Tage dieses Beschlusses, somit vom 28. September 1880 an übernommen. Diese neue Haftungsdauer tritt sonach nur bezüglich jener Abzweigungen in Wirksamkeit, welche am 28. September 1880 oder später fertig gestellt worden sind.

Vom 28. September 1880, Z. 5736.

Nach dem Antrage des Magistrates beschließt der Gemeinderath bezüglich der von mehreren Gewölbsinhabern beabsichtigten Beleuchtung der Schaufenster während der Nachtstunden:

1. Bewilligungen, Gewölbschaufenster in allen Bezirken Wiens auch in den Nachtstunden ohne Balkenverschluß beleuchtet offen halten zu dürfen, sind nur von Fall zu Fall zu ertheilen und immer nur unter den vom Stadtbauamte aus feuerpolizeilichen Gründen geforderten Bedingungen und wären die an die k. k. Polizeidirection einlaufenden Gesuche dieser Art stets vor Ertheilung der Bewilligung dem Wiener Magistrate behufs stadtbauamtlicher Begutachtung wegen etwaiger Feuergefährlichkeit zur Aeußerung zu übermitteln.

2. Aus Sicherheitspolizeirücksichten ist jedoch vorzuschreiben, daß bei Gewölbsauslagen bezüglich welcher die nächtliche Beleuchtung beabsichtigt wird, immer Spiegelglascheiben, welche wegen ihrer größeren Dicke gegen absichtliche Zertrümmerung widerstandsfähiger sind, in Verwendung genommen werden und ebenso ist aus Sittlichkeitsgründen diese Bewilligung nur an sittlich unbedenkliche Personen zu ertheilen.

Vom 1. October 1880, Z. 4986.

Bezüglich der Carl Diehl'schen Stiftungsschule faßt der Gemeinderath Beschlüsse, denen zu Folge die Dauer der Schulzeit, die Anzahl der Schülerinnen, der Miethzins für die Schullocalitäten, sowie der Lehrplan festgesetzt wird.

Vom 5. October 1880, Z. 4389.

Der Gemeinderath spricht seine Geneigtheit aus, Wärmestuben, wenn sie von Privaten in's Leben gerufen würden, durch Subventionirungen zu unterstützen.

Vom 5. October 1880, Z. 5532.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Magistrat und die Buchhaltung anzuweisen, in Zukunft den im §. 111 der Dienstpragmatik festgesetzten Quiescenstermin von drei Jahren genau zu überwachen und nach Ablauf dieses Termines sofort und ohne erst

ein Pensionsgesuch abzuwarten wegen Versetzung der Betreffenden in den bleibenden Ruhestand das Entsprechende einzuleiten.

Unter Einem wird principiell ausgesprochen, daß für den Bezug der Ruhegehälter auch bei quiescirten Beamten stets der Tag des Beschlusses, womit die Pensionirung ausgesprochen wurde, maßgebend ist.

Vom 5. October 1880, Z. 4210.

Nach dem Commissionsantrage wird beschloffen, daß Kinder, welche die Commune zu verpflegen hat, nicht mehr in die Vororte in Kost gegeben werden, sondern in die Bezirke, wo sie durch die Waisenväter besser überwacht werden können.

Vom 8. October 1880, Z. 5468.

1. Der Gemeinderathsbeschluß vom 8. November 1879, Z. 5376, womit der Handel mit Gräberblumenkörben, mit Grabkreuzen und Grabsteinen seitens der Todtengräber außerhalb des Friedhofes gestattet wurde, wird aufgehoben.

2. Den Todtengräbern wird auch der Handel mit Blumenkränzen nicht gestattet.

3. Den Todtengräbern wird unter keiner Bedingung gestattet, die Rückseite der Zettel, auf welchen die Grabnummern verzeichnet sind, als Annoncen mit Angabe der Geschäftsadresse zu benützen.

4. Den Todtengräbern ist nicht gestattet, ihre Bureaux in solchen Localen aufzuschlagen, wo mit Gräberaus schmückungsgegenständen gehandelt wird.

Vom 12. October 1880, Z. 6371.

Dem Archivsdirector wird die Bewilligung ertheilt, in dringenden Fällen mit nachträglicher Bewilligung der Bibliothekcommission, jedoch selbstverständlich mit Rücksichtnahme auf die gewährte Dotation, antiquarische Werke ankaufen zu dürfen.

Vom 19. October 1880, Z. 3917.

Nach dem Commissionsantrage wird nachstehender Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Gräfte im Wiener Centralfriedhofe genehmigt:

Allgemeine Bestimmungen:

1. Den Parteien steht es frei, die Ausschmückung der Gräber und Gräfte im Wiener Centralfriedhofe mit Blumen und Zierpflanzen, sowie die übliche Beleuchtung dieser Gräber und Gräfte den Todtengräbern zu übertragen, sie können diese Arbeit auch selbst besorgen oder durch andere Bestellte besorgen lassen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Begräbnis- und Gräberordnung genau zu beobachten sind.

2. Wird den Todtengräbern die Ausschmückung und Beleuchtung übertragen, so sind dieselben verpflichtet, die tarifmäßig übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau in dem bezeichneten Umfange und in solider Weise zu leisten, und die in diesem Tarife eingestellten Preise, insoferne mit den Parteien nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, genau einzuhalten.

Ist das Letztere der Fall, und wurden zwischen der Partei und den Todtengräbern in Absicht auf eine etwaige außergewöhnliche, reichere und kostspieligere Ausschmückung oder Beleuchtung besondere Vereinbarungen getroffen, so sind diese für beide Theile bindend.

3. Die Todtengräber haben die Verpflichtung, den Parteien sowohl die tarifmäßig, als auch die auf Grund eines allfälligen speciellen Uebereinkommens übernommenen Leistungen unter möglichst genauer Bezeichnung der Gattung der Blumen und Zierpflanzen und der Art der Beleuchtung zu specificiren und denselben sodin eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, welche aufzubewahren ist.

4. Die Todtengräber übernehmen keine Haftung für Elementarschäden, d. h. zerstörende Fröste und Hagelschlag.

Auf Verlangen der Parteien haben die Todtengräber bei eingetretenen Elementarschäden die Pflicht, gegen Zahlung eines Drittels der für die Ausschmückung der Gräber bestimmten Preise die Gräber mit dem Blumenschmuck wieder gehörig in Stand zu setzen.

5. Allfällige Beschwerden über die Arbeitsleistungen der Todtengräber sind in der Verwaltungskanzlei des Centralfriedhofes rechtzeitig einzubringen.

Hiernach sind den Todtengräbern folgende Preise zu entrichten:

Post-Nr.	I. Ausschmückung der Grüste und Einzelgräber:	fl.	fr.
1	Für das Aussetzen von Blumen und Zierpflanzen auf einer einfachen Gruft sammt sorgfältiger Pflege, während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November.....	8	—
2	ddo. auf einer Doppelgruft	10	—
3	für die einmalige Herrichtung eines Einzelgrabes mit feingestiebter Erde ohne irgend welche Anpflanzung.....	—	90
4	für das einmalige Aussetzen gewöhnlicher Blumen und Zierpflanzen auf einem Einzelgrabe ohne Pflege desselben.....	1	80
5	für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels ohne Pflege.....	3	—
6	für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels sammt Ausschmückung mit Blumen auf der ganzen ebenen Fläche desselben und sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November.....	7	50
7	ddo. ohne Rasenbelag im übrigen wie Post 6.....	5	50
8	für die Anpflanzung zweier Stück Thuja in der Stammhöhe von 20 Centimeter neben dem Grabdenkmale, zusammen.....	—	40
9	für die Ausschmückung eines Einzelgrabes mit den üblichen Herbstblumen während der Allerheiligentage.....	2	50

II. Für die Ausschmückung der gemeinsamen Gräber,

d. i. für die Ausschmückung einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern, die Hälfte der Preise der vorbezeichneten Posten 4, 6 und 8.

III. Für die Beleuchtung der Grüste, Einzelgräber und der gemeinsamen Gräber, und zwar:

- 1 Für die Benützung je einer von den Todtengräbern zur Beleuchtung einer Gruft, eines Einzelgrabes oder einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern beigeestellten zierlichen Metallgrablaterne sammt dem Lichte

Post-Nr.		fl.	kr.
	während der Allerheiligentage oder eines anderen dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Gedenktages einschließlich der Beaufsichtigung per Tag	1	50
2	ddo. einer Holzlaterne per Tag	1	20
3	für die Besorgung der Beleuchtung sammt Beigabe des Lichtes und Beaufsichtigung, im Falle die Laterne von der Partei beigestellt wird	1	—
4	für die Benützung einer bei den Todtengräbern entlehnten zierlichen Metallgrablaterne ohne Beigabe des Lichtes per Tag	1	—
5	für die Aufbewahrung einer den Todtengräbern übergebenen Grablaterne und deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche per Jahr, wobei von den Todtengräbern die Haftung für den guten Zustand der anvertrauten Laterne übernommen wird	2	—

Vom 19. October 1880, Z. 4443.

Der Erlaß des k. k. n. ö. Landeschulrathes vom 23. Juni l. J., Z. 3839, wonach der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit hohem Erlaß vom 1. Juni d. J., Z. 8153, eröffnete, daß er mit besonderer Befriedigung entnommen habe, daß der Gemeinderath der Stadt Wien die Communal-Unterrealschule im VI. Bezirk in Wien vom Schuljahre 1880/81 ab successive zu einer Oberrealschule auf Kosten der Commune zu vervollständigen beschloßen habe, daß er hiefür dem Wiener Gemeinderathe seine volle Anerkennung ausspreche und im Vertrauen darauf, daß bei Einrichtung und Verwaltung auch der erweiterten Anstalt die maßgebenden Normen Anwendung finden werden, keinen Anstand nehme, die Vervollständigung der genannten Communal-Lehranstalt zu genehmigen und zugleich das dieser Schule verliehene Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse auf die Oberclassen auszu dehnen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 19. October 1880, Z. 6340.

Nach dem Magistratsantrage wird den, den Journaldienst in den neuen Arresten im städtischen Polizeigefangenhause vom 14. Juli d. J. an vershenden Amtsdienern auf unbestimmte Zeit (im Sinne des §. 98 der Dienstpragmatik) ein Kostgeld von 50 kr. per Kopf für jeden Journaltag, also für die täglich das Journal vershenden zwei Amtsdienere zusammen ein Kostgeld von Einem Gulden ö. W. bewilligt; dasselbe ist den Percipienten monatlich verfallen gegen von der Leitung der magistratischen Polizeiabtheilung vidirte Quittung durch die städtische Hauptcasse zu erfolgen.

Vom 22. October 1880, Z. 6493.

Der Gemeinderath bestimmt, daß die Todtengräber verpflichtet sind, in ihrem Bestelllocale in der Stadt Blumenkränze, welche ihnen daselbst von Parteien an Gedenktagen oder für einen anderen bestimmten Zweck behufs Ausschmückung eines Grabdenkmales oder Grab-

kreuzes eines verstorbenen Verwandten oder Freundes freiwillig übergeben wurden, gegen eine Entlohnung von 30 kr. ö. W. per Blumenkranz zu übernehmen, selbe mit aller Sorgfalt nach dem Centralfriedhofe zu überführen und dort am betreffenden Grabmonumente oder Grabkreuze haltbar befestigen zu lassen. Diese Obliegenheit ist im Aufnahme-localle der Todtengräber in Wien mittelst einer Ankündigung ersichtlich zu machen.

Vom 22. October 1880, Z. 3833.

Nach dem Magistratsantrage wird in theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Juni 1878, Z. 2954, die Erlaubniß zum Befahren des Rathhausparkes mit Kinderwagen ertheilt; jedoch darf eine Aufstellung derselben nur in den beiden Rondeaux nächst dem neuen Rathhause erfolgen.

Vom 22. October 1880, Z. 5428.

Der Gemeinderath beschließt, das Stadtbauamt sei anzuweisen, die im städtischen Preistarife entstehenden Lücken durch die Aufnahme neu hinzuwachsender Arbeiten und Lieferungen alljährlich zu ergänzen, um auf diese Weise auch ein Offeriren auf diese Arbeiten und Lieferungen zu ermöglichen.

Vom 3. November 1880, Z. 4927.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath bezüglich der Mittel zur Behebung der Fleischtheuerung Nachfolgendes:

1. Die Art und Weise des Verkaufes auf dem Wiener Schlachtviehmarke ist dem Uebersinkommen der Käufer und Verkäufer überlassen. Der Verkauf des Schlachtviehes in ganzen Partien (Bandeln) zum Behufe der Vertheilung der Thiere nach Losen, wovon eines derselben zur Probeschlachtung bestimmt wird, um durch das Schlachtgewicht des ganzen Loses das Durchschnittsgewicht zu ermitteln, nach welchem das Gewicht jedes einzelnen Thieres der gesammten Partie zu bestimmen ist, ist untersagt. Zur Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer und zur leichteren Abwicklung der Geschäfte sind an geeigneten Stellen eine entsprechende Anzahl Waagen aufzustellen.

Es sind dermalen nur zwei Waagen aufzustellen, welche im Falle des Bedarfes auf vier vermehrt werden können.

2. Bei der ämtlichen Ermittlung der Preise ist der bisherige Vorgang beizubehalten; bei dem Verkauf nach Lebendgewicht sind die Preise nach den drei verschiedenen Racen, nämlich der deutschen, ungarischen und galizischen Race zu erheben, die niedrigsten und höchsten Preise mit der Angabe der Stückzahl der zu den einzelnen Preisen verkauften Thiere, sowie der aus der Zusammenstellung resultirende Durchschnittspreis zu verzeichnen.

3. Das bisherige Institut der Commissionäre ist als entsprechend beizubehalten.

Zur Sicherheit des Verkehrs sind vier beeidete Vermittler zu bestellen, und ist zu diesem Ende ein Concurrs sofort auszuschreiben.

Die Errichtung einer Fleischcassa durch die Commune wird abgelehnt, es ist jedoch den Banken und sonstigen Privatinstituten freigestellt, mit ihren Capitalien den Viehhandel in jeder erlaubten Art zu unterstützen.

4. Der Wiener Schlachtviehmarkt ist auf Grund der von den Experten dargelegten Motive außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegen zu behandeln.

5. Bis zum Herabblangen einer gesetzlichen Bestimmung, daß die Verzehrungssteuer nach Gewichtskategorien der Schlachtthiere eingehoben wird, soll die bisherige Verzehrungssteuer nach der Stückzahl beibehalten werden.

Die zwischen Wien und den Vororten bestehende Verzehrungssteuer ist sofort zu reguliren und ein gemeinsames Verzehrungssteuergebiet herzustellen.

6. Der derzeitige facultative Fleischverkauf nach Qualitäten ist beizubehalten und der Verkaufsmodus nach Qualitäten, wobei die Knochen dem Fleische nicht zugewogen werden dürfen, sondern eine besondere Qualität bilden, ist anzustreben.

7. Die Probeschlachtungen, bei welchen durch die Schlachtung aus einer ausgelosten Anzahl Thiere das Gewicht der einzelnen Thiere bestimmt wird, sind untersagt.

8. Die im Auslande übliche Schlachtungsmethode ist durch die Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer unter Mitwirkung des Magistrates anzubahnen und bei allseitigem Einverständnisse durchzuführen.

9. Die Errichtung von Großschlächtereien in Wien ist im Interesse der kleineren Gewerbsleute und der Approvisionirung zu empfehlen.

10. Es steht jedem Vieheigenthümer frei, seine Thiere selbst zu schlachten und zu verwerthen.

11. Der Verkaufsmodus nach Schlachtgewicht ist beizubehalten; über jene Theile, welche dem Fleische nicht zugewogen werden dürfen, ist eine Norm vom Magistrate zu erlassen, und ist dieselbe in den beiden Schlachthäusern ersichtlich zu machen.

12. Die Errichtung eines täglichen Fleischmarktes auf dem Schlachtviehmarke wird abgelehnt und sind für den Verkauf des importirten Fleisches und zur Belebung des Handels mit demselben geeignete Localitäten bei der Großmarkthalle allenfalls durch Schaffung eines Provisoriums auf dem Eislaufplatze herzustellen.

Der Magistrat wird über Antrag des Gemeinderathes Steudel beauftragt, diesbezüglich mit Beschleunigung Vorschläge zu erstatten.

13. Zugleich mit der Eröffnung der neuen Rinderhalle soll an zwei Tagen der Woche, und zwar Montag und Donnerstag, der Schlachtviehmarkt abgehalten werden.

14. Der Magistrat wird beauftragt, sich an das Handelsministerium zu wenden mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bahnverwaltungen den Transport der Thiere schneller und billiger besorgen als jetzt, und daß dieselben für die Desinfection der Waggons nicht doppelte Gebühren berechnen, was auf die Vertheuerung der Lebensmittel Einfluß nimmt.

Vom 3. November 1880, Z. 5783.

Der Gemeinderath beschließt, die Post 4 des mit Plenarbeschuß vom 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878 genehmigten Normal-Lehrmittelverzeichnisses dahin abzuändern, daß an Stelle des Zifferblattes mit beweglichen Zeigern um den Preis von 2 fl. 50 kr. die Karlsteiner Uhr mit dem Preise von 3 fl. einzusetzen ist.

Vom 3. November 1880, Z. 907/79.

Der Gemeinderath beschließt über Antrag der I. und der VII. Section, die Bezirksvorsteher anzuweisen, sich bei Begebung kleinerer Arbeiten in den betreffenden Bezirken die „Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Contrahenten für die currenten Arbeiten und Lieferungen bei der Wiener Gemeindeverwaltung“, insbesondere den §. 16 derselben gegenwärtig

zu halten und demnach von der ihnen zustehenden Befugniß, derlei Arbeiten auch an andere Professionisten zu vergeben, nur ausnahmsweise und in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Vom 3. November 1880, Z. 6362.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1880, Z. 1590, in Betreff der Ablehnung der im Recurswege von verschiedenen Seiten angestrebten Fristverlängerung für die Benützung der Gräfte auf den alten Wiener Friedhöfen und die in derselben getroffene Entscheidung, daß der 1. November 1879 als jener Tag anzusehen ist, von welchem an Leichenbestattungen in den alten fünf Wiener Friedhöfen nicht mehr vorgenommen werden und von wo an auch der Zeitraum für die gänzliche Auflassung dieser Friedhöfe zu rechnen sein wird, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 5. November 1880, Z. 6466.

Nach dem Sectionsantrage wird der Verkauf von Arbeitsmateriale der Carl Diehl'schen Stiftungsschule an die Schülerinnen derselben nicht gestattet.

Vom 5. November 1880, Z. 3651.

Bezüglich der dem Stadtphysiker aus den sanitätspolizeilichen Amtshandlungen des Leichenwesens zufließenden Gebühren wird beschlossen, daß bei Exhumirungen zum Zwecke der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof die Gebühr für den Stadtphysiker mit je 5 fl. (fünf Gulden) und für die Intervention des Stadtphysikers oder eines städtischen Arztes bei Leichentransporten die Gebühr gleichfalls mit je 5 Gulden (fünf Gulden) bemessen wird.

In beiden Fällen ist die Gebühr durch die städtische Hauptcasse einzuhoben, die Gebühren sind dem Stadtphysicus zuzuweisen und hat jede weitere Honorirung des Stadtphysicus durch die Parteien zu entfallen.

Die übrigen Gebühren werden so belassen wie bisher.

Vom 9. November 1880, Z. 6917.

Behufs Sicherstellung der Dienstkleidung der städtischen Bediensteten ist in Zukunft eine allgemeine Offertverhandlung unter specieller Verständigung renommirter Firmen auszusprechen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende vom 28. October 1880, Z. 191.926,

betreffend die Verständigung des k. k. Hauptpuncirungsamtes von der Verleihung der Gewerbsberechtigung zur Erzeugung oder zum Vertriebe von echten Gold- und Silberwaren.

Der Magistrat hat laut Rathsbeschlusses vom heutigen Tage dem Ansuchen des k. k. Hauptpuncirungsamtes in der Art zu entsprechen beschlossen, daß diesem Amte von der Ausfertigung des Gewerbscheines zur Erzeugung und zum Verschleiß von echten Gold- und Silberwaren, beziehungsweise von Verleihung einer auf derlei Waren lautenden Tröbler-Concession die Mittheilung gemacht und die betreffenden Geschäftsleute — jedoch nur im Allgemeinen — auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 19. August 1865 (N. G. Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866) und auf die aus der Nichtbeachtung desselben resultirenden und darin ausgesprochenen nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht werden.

Currende des Magistratsdirectors vom 17. November 1880, M. D. Z. 302,
betreffend die Aushebung der zum Amtsgebrauche nothwendigen Voracten aus der städtischen Registratur.

Ueber Antrag der Registraturdirection und im Sinne der hierüber gepflogenen weiteren Verhandlungen finde ich mich bestimmt — in Anbetracht der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der Aushebungen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, sowie zur Ersparung von Zeit und Mühe — bezüglich der Aushebung der Voracten aus der städtischen Registratur nachfolgende Bestimmungen zu treffen, respective Ausdehnungen eintreten zu lassen:

Zur selbstständigen Aushebung, rücksichtlich Empfangnahme der zum Amtsgebrauche erforderlichen Voracten aus der städtischen Registratur sind in Zukunft berechtigt:

1. Alle städtischen Conceptsbeamten, mit alleiniger Ausnahme der Conceptspraktikanten.
2. Die Mitglieder der Amtsvorstehungen der städtischen Hilfs- und Nebenämter.
3. Die Amtsvorsteher, Rechnungsräthe, der Registratur und die Revidenten der städtischen Buchhaltung.
4. Die Stadtphysiker.
5. Die Liquidatoren, Cassiere und Liquidatur-Adjuncten der städtischen Hauptcasse und des städtischen Steueramtes.
6. Der Amtsleiter der Steuerexecutions-Abtheilung.
7. Die Oberingenieure, Ingenieure, Ingenieur-Adjuncten und Ingenieur-Assistenten des Stadtbauamtes.
8. Die Commissäre des städtischen Conscriptiionsamtes.
9. Die städtischen Marktcommissäre.

10. Die als Kanzleidirectoren in den Bezirken verwendeten Beamten, insoferne sie nicht ohnehin ihrer ämtlichen Stellung nach zu den vorbenannten zur Aushebung berechtigten Persönlichkeiten gehören.

Wenn ein zur Aushebung nicht berechtigter Communalbediensteter einen Boract zu einer Amtshandlung für sich requirirt, so muß das von ihm producirte Receptisse von einer zur Aushebung berechtigten Persönlichkeit (Punkt 1—10) seines Bureaus, Departements oder Amtes mitgefertigt sein.

Die Ausfolgung eines Registraturactes darf nur gegen dem stattfinden, daß:

- a) nicht nur die Geschäftszahl des Actes, zu welchem der Boract benöthigt wird, sondern auch das Departement oder Amt, für welches die Priora ausgehoben werden, genau angegeben, und auch auf dem einzulegenden Receptisse von dem den Act Requirirenden vorgemerkt werden;
- b) wenn die Angabe der Geschäftszahl des Actenstückes, zu welchem die Boracten begehrt werden, aus was immer für einer Ursache nicht möglich ist, diese Ursache (z. B. „lediglich zur Einsicht“, oder „noch nicht protokolliert“ u. dgl.) auf dem Receptisse ersichtlich gemacht werde;
- c) endlich Name und Charakter der den Boract übernehmenden Person auf dem Receptisse deutlich und leserlich unterfertigt werde, widrigenfalls der Registraturbedienstete nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre, das Receptisse zurückzuweisen.

Ferner muß ich es als nothwendig und unerläßlich bezeichnen, daß die eine Actenaushebung verlangenden Persönlichkeiten bei den Receptissen, welche sie zu diesem Behufe in die Registratur senden, darauf Rücksicht nehmen, nicht nur die Geschäftszahl und die Jahreszahl des gewünschten Actenstückes — falls ihnen dieselbe bekannt ist, oder leicht von ihnen eruirt werden kann — in das Receptisse (erste und zweite Colonne links) einzusetzen, sondern auch in der vorgedruckten Rubrik „Gegenstand“ den Gegenstand auch wirklich genau und erschöpfend zu bezeichnen, respective vorzuschreiben, und zwar weil:

- a) wenn die angegebene Geschäftszahl oder das Jahr gefehlt ist — was nicht selten vorkommt — die Auffindung des Actes nur nach seinem Gegenstande möglich ist;
- b) wenn der Boract zwar bereits in der Behandlung sich befindet, aber noch nicht im Elenchus durchgeführt ist, man bei einem aus mehreren Hilfskräften zusammengesetzten Registratur-Departement, bei zweifelloser Angabe des Gegenstandes auch sofort weiß, bei wem das requirirte Geschäftsstück sich befinden muß;
- c) wenn die Geschäftszahl oder das Jahr nicht bekannt ist, der Act sohin in den Repertorien der nach Materien eingetheilten Registratur aufgesucht werden muß, und daher nur dann sicher und leicht zu Stande gebracht werden kann, wenn der Gegenstand deutlich ersichtlich erscheint; endlich
- d) überhaupt ein Boract um so schneller herbeigeschafft, somit Zeit und Mühe dem requirirenden, sowie dem auffuchenden Beamten erspart wird, wenn die hierzu erforderlichen Daten, soweit sie bekannt und eruirbar sind, genau an die Hand gegeben werden.

Obige Anordnung bezüglich der genauen Ausfüllung der Receptisse (mit Geschäfts- und Jahreszahl, dann mit dem Gegenstand) ist von den requirirenden Beamten selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn dieselben, anstatt die Receptisse zu schicken, die Boracten persönlich verlangen und übernehmen.

Ferner finde ich mich bei diesem Anlasse bestimmt, zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

1. Daß es bereits mit Currende vom 6. November 1871, M. D. Z. 122, als unstatthaft bezeichnet worden ist, wenn aus den Bureaux die um Auskünfte ansuchenden

Parteien in die Registratur gesendet werden, mit der Weisung, den auf ihr Anliegen Bezug habenden Voract daselbst einzusehen, oder denselben zu requiriren und in das betreffende Bureau zu bringen, indem die Bediensteten der städtischen Registratur instructionsgemäß einer Partei die daselbst aufbewahrten Geschäftsstücke weder einsehen lassen noch ausfolgen dürfen, und eine Extradirung von Voracten nur den zur Empfangnahme berechtigten Beamten gegenüber, gegen Einlegung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Recepisses, stattfinden kann.

2. Als Ausnahme hiervon kann fremden Personen die Einsicht von Voracten nur dann gestattet werden, und bei fremden Behörden und Corporationen die Einsicht und Ausfolgung von Voracten nur dann stattfinden, wenn der Herr Bürgermeister, oder dessen Herren Stellvertreter, oder der Magistratsdirector oder Magistrats-Vicedirector, dann im Falle der Verhinderung der Genannten der Herr Leiter des Präsidial-Bureaus von Fall zu Fall hierzu die Genehmigung ertheilen, und bei Actenausfolgungen an fremde Behörden oder Corporationen überbies das betreffende Recepisse contrasigniren.

3. Im Interesse des geordneten Geschäftsganges ist von Seite der Empfänger der Voracten ferner gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß die ausgehobenen Voracten nach gemachtem Gebrauche der Registratur ehemöglichst complet und in geordnetem Zustande wieder zurückgemittelt werden.

Schließlich werden die in der städtischen Registratur in Verwendung befindlichen Herren Beamten und Praktikanten, sowie auch die Amtsdienner hiermit aufgefordert, diese Weisungen beim Aushebungsgeschäfte sich stets vor Augen zu halten, und dieselben strenge und gewissenhaft zu befolgen.

Sollte sich in Hinfunft bei Aushebungen von Voracten irgend ein Anstand oder Zweifel ergeben, welcher eine Abweichung von dieser Vorschrift nach sich ziehen würde, so ist die Ausfolgung des verlangten Geschäftsstückes in einem solchen Falle zu unterlassen und unverzüglich die Anzeige hiervon an die Registratur-Direction zu erstatten.